

Kirchengesetz
zur Anwendung des Pfarrergesetzes der
Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
und des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

veröffentlicht im KABl 1994 S. 4
geändert durch KG vom 17.11.1996 (KABl 1996 S. 98)
geändert durch KG vom 23.03.1997 (KABl 1997 S. 58)
geändert durch KG vom 21.03.1999 (KABl 1999 S. 12)
geändert durch KG vom 14.11.1999 (KABl 1999 S. 93)
geändert durch KG vom 09.06.2001 (KABl 2001 S. 73)
geändert durch KG vom 10.11.2001 (KABl 2002 S. 9)
geändert durch KG vom 29.10.2005 (KABl 2005 S. 88)
geändert durch KG vom 18.11.2006 (KABl 2006 S. 82 und 2007 S.3)
geändert durch KG vom 20.09.2008 (KABl 2009 S. 7)

Das Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 2. November 2004 (Abl. VELKD Bd VII S. 251) und das Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (KBG.EKD) vom 10. November 2005 gelten im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Abschnitt I
zum Pfarrergesetz

1. Begriffsbestimmungen und Zuständigkeitsregelungen

§ 1

- (1) Pfarrer und Pfarrerinnen im Sinne des Pfarrergesetzes sind die in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufenen Pastoren und Pastorinnen (im folgenden Pastor).
- (2) Dienstaufsichtsführender im Sinne des Pfarrergesetzes ist bei Pastoren im Dienst einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenkreises der Landessuperintendent, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Kirchenvorstand im Sinne des Pfarrergesetzes ist der Kirchengemeinderat.

§ 2

Für die nach dem Pfarrergesetz und nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Entscheidungen, Genehmigungen, Mitteilungen und sonstigen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist der Oberkirchenrat zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

2. Einzelbestimmungen

§ 3

(zu § 5 Abs. 1 und Abs. 3)

- (1) Ein geordneter kirchlicher Dienst im Sinne des § 5 Abs. 1 Pfarrergesetz wird in der Regel durch die Begründung eines auf Dauer angelegten kirchlichen Dienstverhältnisses übertragen. Die Übertragung eines geordneten kirchlichen Dienstes im Sinne des § 5 Abs. 1 Pfarrergesetz ohne Begründung eines entsprechenden kirchlichen Dienstverhältnisses (ehrenamtlicher Dienst) kann erfolgen, wenn hierfür ein kirchliches Interesse besteht und die Voraussetzungen für eine Übernahme in ein Pfarrerdienstverhältnis auf Probe erfüllt sind. Ordinierten nach Satz 2 kann es gestattet werden, die Amtsbezeichnung „Pastor“ oder „Pastorin“ zu führen.
- (2) Für Ordinierte nach Absatz 1 Satz 2 gelten die für Pastoren und Pastorinnen geltenden Vorschriften sinngemäß, soweit sich aus dem Wesen eines ehrenamtlichen Dienstes oder aus den für die Pastoren und Pastorinnen geltenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Kirchenleitung kann Näheres hierzu durch Ausführungsbestimmungen regeln.

(3) Wird nach der Beratung die Ordination versagt, so stellt der Landesbischof im Benehmen mit dem Oberkirchenrat dem Betroffenen einen Bescheid über die Versagung der Ordination durch den zuständigen Landdessuperintendenten zu und belehrt ihn über sein Recht auf Begründung der Versagung sowie auf Nachprüfung des Verfahrens.

§ 4

(zu § 12 Abs. 3 Satz 3)

Eine theologische Ausbildung an einer von der Kirchenleitung anerkannten Predigerschule wird einer wissenschaftlichen Ausbildung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 PfG gleichgeachtet.

§ 5

(zu § 13 Abs. 5 und 6)

(1) Wurden dem Pastor Zweifel an der Eignung für den pfarramtlichen Dienst mitgeteilt und kann zum Ende des Probendienstes die Entscheidung über die Eignung für den Pfarrdienstes noch nicht getroffen werden, so kann der Probendienst um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Die Verlängerung ist spätestens drei Monate vor dem Ende der regelmäßigen Dauer des Probendienstes mitzuteilen. Der Betroffene ist vorher zu hören.

(2) Zeiten eines Erziehungsurlaubs nach § 72 PfG und Zeiten einer Freistellung vom Dienst aus familiären und anderen Gründen nach § 93 und § 95a PfG werden auf die Probendienstzeit nicht angerechnet. Die Vorschriften über die Entlassung aus dem Dienstverhältnis auf Probe bleiben unberührt.

§ 6

(zu § 20)

(1) Die Bewerbungsfähigkeit wird vom Oberkirchenrat verliehen.

(2) Die Bewerbungsfähigkeit kann überprüft und ihr Fortbestehen vom Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden, wenn mindestens fünf Jahre kein Dienst in einer Pfarrstelle, in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe oder in einem vergleichbaren kirchlichen Dienst ausgeübt worden ist. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Verordnung.

§ 7

(zu § 26)

Die Amtsbezeichnung der Pfarrerin ist „Pastorin“, die Amtsbezeichnung des Pfarrers ist „Pastor“.

§ 8

(zu § 37)

Eine allgemeinkirchliche Aufgabe ist ein allgemeinkirchlicher Dienst, der nicht an eine bestimmte Kirchgemeinde gebunden ist. Eine allgemeinkirchliche Aufgabe kann in einem hauptamtlichen Dienst oder neben anderen Diensten wahrgenommen werden. Eine allgemeinkirchliche Aufgabe wird in der Regel für die Dauer von 8 Jahren übertragen.

§ 9

(zu § 46)

Dienstliche Abwesenheit vom Dienstbereich ist bei einer Dauer von mehr als zwei Tagen dem Kirchgemeinderat oder dem sonst vertretungsberechtigten Organ des Dienstbereiches rechtzeitig anzuzeigen. Die vorherige Zustimmung des Dienstaufsichtsführenden ist einzuholen. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde zulässig. Liegt ein Dienstauftrag der Landeskirche vor, genügt auch gegenüber dem Dienstaufsichtsführenden eine Anzeige. Die dienstliche Abwesenheit soll vier Wochen im Jahr nicht überschreiten. In jedem Falle hat der Pastor seine Vertretung in Absprache mit dem Dienstaufsichtsführenden zu regeln.

§ 10

(zu § 49)

Zur liturgischen Dienstkleidung des Pastors gehören in der Regel der schwarze Talar, das Barett und das Beffchen oder wo es dem Herkommen nach gebräuchlich ist, die weiße Halskrause; Frauen können anstelle des Beffchens oder der Halskrause einen weißen Kragen tragen. Sollen andere liturgische Gewänder getragen werden, ist nach den dafür erlassenen Bestimmungen zu verfahren.

§ 11

(zu §§ 54 und 55)

(1) Im Falle des § 54 Abs. 1 PFG hat der Pastor gleichzeitig den Landessuperintendenten zu unterrichten.

(2) Vor einer Versetzung in den Wartestand nach § 54 Abs. 4 PFG sind der Pastor, der Kirchgemeinderat, der zuständige Landessuperintendent und die Pastorenvertretung zu hören.

§ 12

(zu § 56 d)

Der Oberkirchenrat kann bestimmen, bis zu welcher Höhe eine Vergütung aus einer im kirchlichen Interesse übernommenen Nebentätigkeit von dem Pastor an die Landeskirchenkasse abzuführen oder auf seine Gehaltsbezüge anzurechnen ist.

§ 13

(zu § 63)

Dem Pastor kann auch nach vergeblicher Mahnung zur Erledigung ihm obliegender Aufgaben nach vorheriger Androhung ein Zwangsgeld bis zur Höhe von einem monatlichen Grundgehalt auferlegt werden.

§ 14

(zu §§ 71 und 72)

Die im Land Mecklenburg-Vorpommern geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften über Mutterschutz und Elternzeit sind entsprechend anzuwenden. Sie gelten mit der Maßgabe, dass die jeweiligen Informationen und Anträge auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat zu richten sind.

§ 15

(zu § 73)

Für die Abtretung von Schadensersatzansprüchen an den kirchlichen Rechtsträger finden die für die Kirchenbeamten geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 16

(zu § 74)

Das Nähere über den Urlaub regelt die Kirchenleitung durch Verordnung unter Zugrundelegung der Bestimmungen im Land Mecklenburg-Vorpommern.

§ 17

(zu § 77)

In den Fällen, in denen nach dem Pfarrergesetz das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig ist, ist diese schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung, gegen die sie sich richtet, beim Oberkirchenrat einzulegen. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, so hat er die Beschwerde innerhalb von 6 Wochen der Kirchenleitung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Kirchenleitung gilt als letztinstanzliche Entscheidung der kirchlichen Verwaltung.

§ 18

(zu § 78)

Die Nachprüfung von Entscheidungen gemäß § 78 PFG erfolgt durch den Rechtshof.

§ 19

(zu § 82)

(1) Jeder Pastor kann sich frühestens fünf Jahre nach der Übertragung einer Pfarrstelle um eine andere Pfarrstelle bewerben.

(2) Die bisherige Gemeinde, der Landessuperintendent und der Oberkirchenrat sind von ihm unverzüglich nach der Entscheidung über den Stellenwechsel zu unterrichten. Zwischen dieser Mitteilung und dem Stellenwechsel müssen mindestens drei Monate liegen.

(3) Die Fristen in den Absätzen 1 und 2 können vom Oberkirchenrat nach Anhören der bisherigen Gemeinde verkürzt werden.

§ 20

(zu § 87 Abs. 1)

(1) Auf Beschluß der Kirchenleitung werden die erforderlichen Erhebungen zur Feststellung des Sachverhaltes in Abberufungsverfahren von ordinierten Mitgliedern des Oberkirchenrates und Landessuperintendenten gemäß § 5 des Kirchengesetzes vom 25. Oktober 1987 über die Beendigung des Dienstes der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Landessuperintendenten in Verbindung mit § 87 Abs. 1 PfG und in Abberufungsverfahren von Kirchenbeamten gemäß § 91 Abs. 1 KBG.EKD in Verbindung mit § 5 des Kirchengesetzes vom 25. Oktober 1987 über die Beendigung des Dienstes der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Landessuperintendenten in Verbindung mit § 87 Abs. 1 PfG von der Kirchenleitung durchgeführt.

(2) Die Kirchenleitung kann die Amtsstelle eines gliedkirchlichen Zusammenschlusses, dem die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs angehört, im Wege der Amtshilfe damit betrauen, die erforderlichen Erhebungen durchzuführen.

§ 21

(zu § 89)

Für die Versetzung nach § 89 PfG sind die Bestimmungen des § 84 Abs. 1 bis 3 PfG entsprechend anzuwenden.

§ 22

(zu § 92)

Der Kirchgemeinderat oder das sonst vertretungsberechtigte Organ ist vorher zu hören.

§ 22 a

(Zu § 95 a Abs. 3)

In Ausnahmefällen kann die Beurlaubung mit Zustimmung des Pastors verlängert werden.

§ 23

(zu § 106 Abs. 2)

Für die Berechnung der Wartezeit sind die für die Beamten des Landes Mecklenburg-Vorpommern geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

§ 24

(zu § 109)

Mit seiner Zustimmung können dem Pastor im Ruhestand Aufträge zum Dienst in einer Pfarrstelle oder zu einem anderen kirchlichen Dienst erteilt werden. Neben den Versorgungsbezügen erhält er eine angemessene Entschädigung.

§ 25

(zu § 120)

(1) In besonderen Fällen kann von einer Berufung auf Lebenszeit abgesehen werden und ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden.

(2) Durch Kirchengesetz kann die Geltung des Pfarrergesetzes auch auf andere ordinierte Mitarbeiter erstreckt werden.

§ 25 a

(Zu § 121)

(1) Das Dienstverhältnis eines Pastors kann auf seinen Antrag und mit Zustimmung des Kirchgemeinderates und des Landessuperintendenten nach zehn Dienstjahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Aufnahme in das Probendienstverhältnis, in der Weise eingeschränkt werden, dass der Pastor für einen Zeitraum von drei Jahren bei verringerten Dienstbezügen den Dienst in vollem Umfang weiter versieht. Nach Ablauf von drei Jahren erfolgt eine Freistellung vom Dienst für die Dauer eines Jahres (Sabbatregelung).

(2) Während dieses Zeitraumes von insgesamt vier Jahren erhält der Pastor 75 v. H. der jeweils zustehenden Besoldung. Der Zeitraum von vier Jahren ist im Umfang von drei Viertel ruhegehaltfähig (§ 6 Abs. 5 Kirchliches Versorgungsgesetz).

(3) Ist der Pastor während der Zeit nach Absatz 1 in den Ruhestand zu versetzen, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Das Gleiche gilt bei Tod des Pastors. Bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ist für die Zeit, in der verminderte Dienstbezüge nach Absatz 1 gezahlt werden, der volle Dienstumfang zu berücksichtigen.

(4) Die Höhe der Ausgleichszahlung ergibt sich aus der Differenz zwischen der Summe der gezahlten Dienstbezüge und der Summe der Dienstbezüge, auf die der Pastor ohne Freistellung Anspruch gehabt hätte.

(5) Abweichend von Absatz 1 kann das Dienstverhältnis eines Pastors auf seinen Antrag auch für einen anderen Zeitraum in der Weise eingeschränkt werden, dass der Pastor für den Zeitraum von drei Vierteln der Gesamtlaufzeit bei verringerten Dienstbezügen den Dienst in vollem Umfang weiter versieht. Nach Ablauf dieses Zeitraumes erfolgt eine Freistellung für die Dauer von einem Viertel der Gesamtlaufzeit. Die Gesamtlaufzeit kann jeden durch vier Monate teilbaren Zeitraum zwischen einem und vier Jahren umfassen. Absätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(6) Eine Sabbatregelung kann auch in der Weise getroffen werden, dass das Dienstverhältnis für einen Zeitraum von insgesamt fünf, sechs oder sieben Jahren eingeschränkt wird. Je nach Antrag erhält der Pastor während der Gesamtlaufzeit 80 v. H., 83,33 v. H. bzw. 85,71 v. H. der jeweils zustehenden Besoldung. Absatz 1 Satz 1, Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(7) Ein Antrag nach Absatz 1, 5 oder 6 ist mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme einer Sabbatregelung schriftlich auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat zu richten.

Abschnitt II

Zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland

§ 26 (zu § 2 Abs. 2)

Das Dienstverhältnis der Kirchenbeamten wird unabhängig vom Tätigkeitsbereich zur Landeskirche begründet.

§ 27 (zu § 4 Abs. 2)

Oberste Dienstbehörde ist für die Kirchenbeamten die oberste Verwaltungsbehörde der Kirche, bei Mitgliedern des Kollegiums die Kirchenleitung.

§ 28 (zu § 7 Abs. 2)

Die Ernennung der Kirchenbeamten erfolgt nach Maßgabe des § 27 dieses Kirchengesetzes. Das zuständige Organ des Dienstbereiches ist vorher zu hören.

§ 29 (zu § 14 Abs. 1)

(1) Für die Vor- und Ausbildung und die Prüfungen finden die im Land Mecklenburg-Vorpommern geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Die auf Grund kirchlicher Ordnungen erworbene Anstellungsfähigkeit ist den entsprechenden staatlichen Abschlüssen gleichgestellt.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweils geltenden Laufbahnbestimmungen der EKD entsprechend anzuwenden.

§ 30 (zu § 15 Abs. 1. und Abs. 2)

Soweit nichts anderes bestimmt ist, führen Kirchenbeamte die in der jeweils gelten Rechtsverordnung über die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamten der EKD für ihr Amt aufgeführte Amtsbezeichnung. Die zum

Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes geführten Amtsbezeichnungen werden beibehalten. Spätestens bis zum Inkrafttreten einer Verfassung für eine Kirche in Mecklenburg-Vorpommern sind die Amtsbezeichnungen in beiden Kirchen anzugleichen.

§ 31

(zu § 19 Abs. 2)

Das Gelöbnis ist gegenüber dem Dienstvorgesetzten zu erklären. Darüber ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 32

(zu § 26)

- (1) Auf Antrag kann die Oberste Dienstbehörde in begründeten Fällen die Annahme gestatten.
- (2) Geschenke, die das herkömmliche Maß nicht überschreiten, darf der Kirchenbeamte annehmen.

§ 33

(zu § 28 Abs. 1)

Die Arbeitszeit richtet sich nach den für den jeweiligen Dienstbereich geltenden Bestimmungen.

§ 34

(zu § 39)

Die im Land Mecklenburg-Vorpommern geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften über Mutterschutz und Elternzeit sind entsprechend anzuwenden. Sie gelten mit der Maßgabe, dass die jeweiligen Informationen und Anträge auf dem Dienstweg an die oberste Verwaltungsbehörde der Kirche zu richten sind.

§ 35

(zu § 80 Abs. 3)

Dem Kirchenbeamten können bei der Rückkehr diejenigen Rechte und Anwartschaften gewahrt bleiben, die er im Zeitpunkt seiner Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis hatte. Ausnahmsweise können die Rechte und Anwartschaften so geregelt werden, als ob die Entlassung nicht erfolgt wäre.

Abschnitt III

Pfarrerdienstverhältnis und Kirchenbeamtenverhältnis

§ 36

Eine Umwandlung des Pfarrerdienstverhältnisses in ein Kirchenbeamtenverhältnis nach § 98 PFG findet in der Regel nicht statt. Wird einem Pastor ein Dienst übertragen, der dem eines Kirchenbeamten entspricht, so finden die für Kirchenbeamte geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung, soweit die Art des Dienstes das erfordert, unbeschadet des Fortbestandes des Pfarrerdienstverhältnisses.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 37

Wird in vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erlassenen Bestimmungen auf Bestimmungen des bisherigen Pfarrerdienstgesetzes und des Anwendungsgesetzes Bezug genommen, oder auf solche verwiesen, so treten die entsprechenden Bestimmungen des Pfarrergesetzes, des Kirchenbeamtengesetzes und dieses Kirchengesetzes an deren Stelle.

§ 38

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.